

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der L. Klein AG (nachfolgend „Verkäuferin“ genannt), dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

Die Angebote der Verkäuferin sind während 30 Tagen gültig (Zwischenverkauf vorbehalten).

1.2 Diese AGB sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Verkäuferin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Vorbehältlich abweichender Bestimmungen in der Auftragsbestätigung oder den vorliegenden AGB finden die Incoterms 2010 Anwendung.

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Vertragsparteien besonders vereinbart.

1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2 Umfang der Lieferungen

2.1 Die Lieferungen der Verkäuferin sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Die Verkäuferin ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, einseitig vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

2.2 Die Lieferung kann im handelsüblichen Umfang von $\pm 10\%$ von der im konkreten Auftrag angegebenen Menge abweichen.

3 Produkteinformationen

3.1 Prospekte und Kataloge sowie die auf der Website (www.kleinmetals.swiss) der Verkäuferin aufgeschalteten Produkteinformationen sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Die Verkäuferin lehnt jegliche Haftung in Bezug auf Dispositionen die einzig gestützt auf Prospekte, Kataloge oder Informationen auf der Website getätigt wurden ausdrücklich ab.

3.2 Die auf der Website der Verkäuferin publizierten Produkteinformationen erheben namentlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Korrektheit. Sie vermögen die fachmännische Beratung durch die Verkäuferin nicht zu ersetzen.

4 Preise

Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – in Schweizer Franken, netto, FCA Biel, ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht,

Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso hat der Käufer alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Verkäuferin zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungen sind vom Käufer innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

5.2 Die Zahlung hat auch termingerecht zu erfolgen, wenn Transport oder Ablieferung der Lieferungen aus Gründen, welche die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn die Lieferung unvollständig ist.

5.3 Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6 Lieferung und Liefertermine

6.1 Als Liefertermin gilt der Abgang der Lieferung ab dem Lager in Biel. In Abweichung zu Artikel A4 der Incoterm-Klausel FCA hat die Verkäuferin ihre Lieferverpflichtung mit Einhaltung dieses Liefertermins erfüllt.

6.2 Die Verkäuferin ist bemüht, jede Bestellung so rasch als möglich auszuführen. Sie übernimmt aber keine Gewähr für die Einhaltung eines allfällig vereinbarten Liefertermins.

6.3 Der Liefertermin verschiebt sich insbesondere:

a) wenn der Verkäuferin die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Käufer nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, welche die Verkäuferin trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halbfabrikate, Ausschuss beim Lieferanten der Verkäuferin, behördlichen Massnahmen oder Unterlassungen und Naturereignisse.

6.4 Die Verkäuferin ist in den vorstehend unter Ziff. 6.3 genannten Fällen nicht verpflichtet, die Produkte anderweitig einzukaufen bzw. die ursprünglich vorgesehenen Transportwege zu ändern.

6.5 Eine Haftung der Verkäuferin wegen Verspätung der Lieferungen wird ausdrücklich wegbedungen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder gro-

be Fahrlässigkeit der Verkäuferin, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

7 Teillieferungen

Nach Ermessen der Verkäuferin sind auch Teillieferungen zulässig. Jede Teillieferung gilt als eigenständige Lieferung. Auch bei jeder Teillieferung sind Mengenabweichungen im handelsüblichen Umfang von $\pm 10\%$ gemäss konkretem Auftrag möglich.

8 Übergang von Nutzen und Gefahr

Mit dem Abgang der Lieferung ab dem Lager in Biel (Liefertermin) gehen Nutzen und Gefahr auf den Käufer über.

9 Prüfung der Lieferungen

9.1 Der Käufer hat die Lieferungen umgehend zu prüfen und der Verkäuferin eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als mängelfrei.

9.2 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10 (Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

10 Gewährleistungsfrist / Haftung für Mängel

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung bei der Verkäuferin (Liefertermin).

10.2 Es ist Sache des Käufers, die Ware auf ihre Eignung für beabsichtigte Verfahren und Zwecke abzuklären bzw. sicherzustellen. Für Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen haftet die Verkäuferin nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

10.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Handelsübliche Mengenabweichungen im Umfang von $\pm 10\%$ stellen keinen Mangel im Rechtssinne dar.

10.4 Die Verkäuferin übernimmt insbesondere keine Gewährleistung für rissfreies Material; selbst dann nicht, wenn „rissgeprüftes“ Material geliefert wird.

10.5 Bei nachweislich fehlerhaftem Material oder fehlerhafter Lieferung kann die Verkäuferin nach eigenem Ermessen dem Käufer entweder den fakturierten Gegenwert gutschreiben oder das Material ersetzen.

10.6 Vorbehältlich der Rechte unter dieser Ziff. 10 hievore stehen dem Käufer bei mangelhafter Ware oder Lieferung keinerlei Rechtsansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns, sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder eines Mangelfolgeschadens zu.

10.7 Material kann in jedem Fall nur in der Originalverpackung, unverarbeitet und mit der Materialetikette versehen, zurückgenommen werden.

11 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

11.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die Verkäuferin die Ausführung der Lieferungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Erfüllung

nicht mehr möglich ist, eine dem Verschulden der Verkäuferin zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen durch Verschulden der Verkäuferin vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Käufer befugt, für die betroffenen Lieferungen der Verkäuferin unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der Verkäuferin unbenützt, kann der Käufer hinsichtlich der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

11.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Käufers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 13, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

12 Vertragsauflösung durch die Verkäuferin

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Verkäuferin das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu. Will die Verkäuferin von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat die Verkäuferin Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

13 Ausschluss weiterer Haftungen der Verkäuferin

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Käufer und die Verkäuferin ist der Sitz der Verkäuferin.

Die Verkäuferin ist jedoch alternativ berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu belangen.

14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.